

■ Public Private Partnership

Der Begriff »Public Private Partnership«, abgekürzt PPP, stellt ein Teilelement der Privatisierung dar und beschreibt von seiner Grundbedeutung her lediglich die Zusammenarbeit zwischen privaten Unternehmen bzw. auch Verbänden oder Vereinen und staatlichen bzw. öffentlichen Stellen, die entweder auf Dauer oder als Projekt angelegt sein kann. Ziel ist häufig die Nutzung von Synergieeffekten, die aus einer Partnerschaft entstehen können; etwa dann, wenn private Bildungsträger öffentliche Aufträge im Bereich der Qualifizierung von Arbeitslosen erhalten oder wenn die noch überwiegend öffentlich finanzierte Wissenschaft mit Privatunternehmen kooperiert. Problematisch ist häufig der rechtliche Rahmen solcher Kooperationen. Das Spektrum kann von der informellen Zusammenarbeit über die vertragliche

Zusammenarbeit bis hin zur Gründung gemeinsamer Organisationen (GmbH oder AG) reichen. Der Gesetzgeber ist daher gefordert, für eine geeignete Basis zu sorgen, um die Modernisierungspotenziale dieses Instruments weiter auszuschöpfen. Wichtig ist dabei die Feststellung, dass nicht jede vertragliche Beziehung zu einem privatwirtschaftlichen Unternehmen oder zu einer freigeinnützigen Organisation automatisch auch eine PPP darstellt. Auch Arrangements zur Finanzierung öffentlicher Infrastrukturen oder Einrichtungen sind nicht automatisch als PPP zu bezeichnen, obwohl der Begriff im allgemeinen Sprachgebrauch häufig Leasingverträge und Betreibermodelle meint. Der Begriff PPP sollte vor allem dann benutzt werden, wenn ein gemeinsames Ziel im Vordergrund steht.

Regierungsdirektor Dr. Manfred Miller, Hochschule Harz